

Wie ist bezahlte Ehrenamtlichkeit versichert?

Turnvereine und -verbände existieren und funktionieren nur Dank dem unermüdlichen Einsatz von unzähligen freiwilligen Personen, die ehrenamtlich arbeiten. Die Entschädigungen für diese wertvolle – für die Beteiligten hoffentlich meistens dankbare, lehrreiche sowie Genugtuung und Anerkennung bringende Arbeit – reichen von grosszügigen Pauschalentschädigungen über angemessene oder bescheidene Sitzungsgelder bis hin zu kleinen Anerkennungsgeschenken. Wie ist das aber nun genau mit der Entschädigung der ehrenamtlichen Arbeit in Bezug auf die AHV-Beitragsentrichtung und der Unfallversicherung? Per 1. Januar 2008 sind verschiedene neue gesetzliche Bestimmungen zu diesem Thema in Kraft getreten.



Grundsatz

Von jeder Lohnzahlung müssen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge entrichtet werden. – Von jeder Lohnzahlung müssen Prämien für die UVG-Versicherung (obligatorische Unfallversicherung des Arbeitgebers gemäss Bundesgesetz, z.B. SUVA) abgezogen werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Ehrenamtliche, die eine Entschädigung erhalten, wie z. B. Leiter/-innen. Bei geringen Löhnen müssen die Beiträge sowie die UVG-Prämie nicht erhoben werden, wenn der Lohn pro Arbeitnehmer und Jahr CHF 2'300.00 nicht übersteigt und der Arbeitnehmende (z. B. Leiter/-innen) die Beitragsentrichtung nicht verlangt. Gegen Berufsunfälle sind solche Personen dennoch versichert, auch wenn die UVG-Prämien nicht entrichtet werden. Die Prämie ist nur bei einem versicherten Unfall geschuldet. Tritt ein solcher Unfall ein, erfolgt die Fallbehandlung durch die UVG-Ersatzkasse, die berechtigt ist, eine Ersatzprämie zu verlangen.

Vereinfachtes Verfahren

Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde bei der AHV per 1. Januar 2008 ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber eingeführt. In erster Linie ist es für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse gedacht. Beahlt ein Verein jährlich mehr als CHF 2'300 Entschädigung an eine Person oder verlangt eine Person die Beitragsentrichtung, kann er dieses Verfahren nutzen. Er hat mit der zuständigen Ausgleichskasse einen einzigen Ansprechpartner für alle Bereiche, die das vereinfachte Abrechnungsverfahren umfassen. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge erfolgen nur einmal pro Jahr. Die UVG-Versicherung fällt nicht unter das vereinfachte Verfahren. Sind die Voraussetzungen für den Abzug von Unfallversicherungsprämien gegeben, hat der Verein bei einer zugelassenen Versicherung (www.bag.admin.ch > Themen > Unfall- und Militärversicherung > Unfallversicherung > Beratung > rechts Listen der Unfallversicherer) eine UVG-Versicherung abzuschliessen und dies der Ausgleichskasse zu melden.

Fallbeispiele

A: Verein XY hat ein dreiköpfiges Leiterteam. Jeder Leiter erhält eine jährliche Entschädigung von CHF 400.00. Keiner der Leitenden verlangt die Beitragsabrechnung. Es muss nichts unternommen werden. Falls einer in der Turnstunde, während des Unterrichtens verunfallt, also einen Berufsunfall erleidet, muss der Fall der UVG-Ersatzkasse gemeldet werden.

B: Nochmals der Verein XY. Allerdings verlangt nun der eine Leiter die Abrechnung der AHV-Beiträge. Der Verein kann mittels vereinfachtem Verfahren abrechnen. Der Abschluss einer UVG-Versicherung ist nicht notwendig, bei einem Berufsunfall kommt die UVG-Ersatzkasse zum Zug.

C: Verein AB bezahlt einer Leiterin jährlich eine Entschädigung von CHF 2'400 Franken. Der Verein ist verpflichtet, mittels vereinfachtem Verfahren AHV-Beiträge abzurechnen und eine UVG-Versicherung abzuschliessen.

Empfehlungen

Für weitere Informationen zum Thema gibt die SVK gerne Auskunft:
Sportversicherungskasse (SVK), Telefon 062 837 82 83 oder svk@stv-fsg.ch.

Unter www.ahv-iv.info (rechts> Dokumentation > Merkblätter) können Merkblätter zu diesem Thema und zur Sozialversicherung heruntergeladen werden:

- 2.04: Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV auf geringfügigen Löhnen (unter Beiträge AHV/IV/EO/ALV)
- 2.07: Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber (unter Beiträge AHV/IV/EO/ALV)
- 6.05: Obligatorische Unfallversicherung (unter andere Sozialversicherungen)

Bei dieser Gelegenheit soll noch an folgende Aspekte erinnert werden: Wer gemäss UVG Berufsunfall (BU) **und** Nichtberufsunfall (NBU) versichert ist, kann bei der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz (KVG, Krankenkasse) das Unfallrisiko ausschliessen und profitiert damit von einem Prämienrabatt von max. sieben Prozent. – Wer aus irgendwelchen Gründen nicht mehr UVG BU **und** NBU (Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Reduktion der Erwerbstätigkeit auf weniger als acht Stunden pro Woche und somit nur noch UVG BU versichert, Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ohne freiwillige UVG-Unterstellung) und bei der obligatorischen Krankenversicherung gemäss KVG das Unfallrisiko eingeschlossen hat, muss das Unfallrisiko wieder einschliessen.

Sportversicherungskasse

Alle turnenden STV-Mitglieder sind bei der SVK bei Turnunfällen zusatzversichert. Unfälle sind in jedem Fall der UVG-Versicherung oder der Krankenkasse zu melden. Allfällige ungedeckte Kosten, insbesondere der gesetzliche Selbstbehalt der Krankenkasse können der SVK zur Prüfung und Abrechnung eingereicht werden. Weiter besteht bei der SVK auch eine Deckung für Brillenschäden sowie Vereinshaftpflicht.